

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND GESETZLICHE HINWEISE
FÜR VERKAUF UND VERMIETUNG der Firma ETHA international GmbH & Co. KG**
Stand 1.1.2020

1. Allgemeines

- a) Diese AGB sind Bestandteil der Verträge über Warenlieferungen, Vermietung sowie Einbau- und Instandsetzungsarbeiten und künftigen Geschäftsverbindungen zwischen ETHA international GmbH & Co. KG (im Folgenden: ETHA) und ihren Vertragspartnern, i.d.R. Unternehmen und/oder öffentlich Institutionen.
- b) Abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden. Sie gehen den Bedingungen vor. Im Übrigen sind abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt sind, für den Verkäufer/Auftragnehmer unverbindlich; Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Bedingungen wird widersprochen.
- c) Die Regelungen dieser Bedingungen für Kaufleute/Unternehmer gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen.
- d) Unter einem „Verbraucher“ im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person zu verstehen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- e) Ein „Unternehmer“ ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- f) Warenrückgaben bedürfen - außer im Gewährleistungsfall - der ausdrücklichen Zustimmung. Dem Kunden können Wiedereinlagerungsgebühren bzw. Bearbeitungskosten berechnet werden.
- g) Unsere Verkaufsangebote sind freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- a) Die Angebote von ETHA richten sich an gewerbliche Abnehmer. Alle Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Ein Vertragsangebot gegenüber einem Unternehmer ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Die von einem Abnehmer unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot, die Annahme erfolgt innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Zusendung der bestellten Ware.
- c) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. In gleicher Weise wird bei Kostensenkungen verfahren, Kostenerhöhungen und Kostensenkungen werden auf Verlangen dem Kunden nachgewiesen.
- d) Alle Zahlungen sind gemäß Zahlungsvereinbarung fällig. Wenn eine kalendarische Fälligkeit bestimmt ist, kommt der Besteller auch ohne Mahnung am Tage danach in Verzug. Spätestens mit Übergabe des Kaufgegenstands bzw. Dienstleistung ist mit Übersendung der Rechnung diese zur Zahlung fällig.
- e) Alle angegebenen Preise gelten ab Werk und somit zuzüglich Anlieferung, Versand- und Verpackungskosten. Expresskosten werden gesondert verrechnet.
- f) Verbindliche Preisvereinbarungen für Einbau- und Reparaturarbeiten setzen ein schriftliches Angebot bzw. Kostenvoranschlag voraus. Wenn nichts anderes vereinbart gelten diese Vereinbarungen für 14 Tage. Die entstanden Kosten für einen Kostenvoranschlag werden dem Kunden auch bei Nichterteilung des Auftrags belastet und werden zur Zahlung fällig.
- f) Bei Verträgen über Warenlieferungen mit Nichtkaufleuten sind wir vier Monate an die mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Preise ab Vertragsabschluss gebunden. Sollte bis 4 Monate nach Vertragsabschluss Waren noch nicht ausgeliefert sein können Änderungen der damals maßgeblichen Verhältnisse zu den dann gültigen Preisen geändert werden.
- g) Bei Aufträgen, deren Gesamtsumme EUR 2.000,- übersteigt oder extra bestellt/angefertigt werden, sind wir berechtigt, bis zu 100% davon im Voraus einzufordern.
- h) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung
- i) Gegen Ansprüche der Firma ETHA kann der Vertragspartner mit Gegenforderungen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kauf- bzw. Werkvertrag beruht.

3. Bereitstellung von Demo- und Vermietware aus dem Pool

- a) Alle Angebote mit Vermietkonditionen belaufen sich wie angeboten im genannten Zeitraum.
Bei verspäteter Rückgabe von Demo- oder Vermietware kann je Tag der normale Miettagessatzes in Rechnung gestellt werden. Ab 7 Tagen verspäteter Rückgabe kann der Vermieter den Kaufpreis laut Liste zusätzlich zu der Mietkaution verlangen da der Vermieter weiterhin die Bereitstellung der Geräte an anderen Kunden gewährleisten muss.
- b) Die Vermiet- und Demoware muss ausreichend gegen Verschmutzung, Feuer, Diebstahl, Vandalismus o. ä. versichert sein. Die Ware darf nicht an Dritten weiter gegeben werden. Für Veranstaltungen sind Wachdienste zu beauftragen die dem Schutz der gemieteten Gegenstände dienen.
- c) Geräte aus dem Demo- oder Vermietpool die bei Rücksendung nicht vertretbare Gebrauchsspuren des Vermieters haben werden mit mind. 10% Rücknahmegebühr des Listenpreises den Kunden in Rechnung gestellt.
- d) Sämtliche Hochleistungsgeräte die Wärme abgeben benötigen eine ausreichende Abkühlphase. Projektoren und Scheinwerfer mit Hochleistungslampen müssen beispielsweise nach dem Abschalten der Lampe mindestens 15 Minuten abkühlen bevor diese komplett vom Stromnetz genommen werden. Die Abkühlvorgänge können je nach Gerät variieren. Gehen Hochleistungslampen aufgrund nicht sachgemäßer Bedienung kaputt kann der Vermieter vom Mieter eine Ersatzbeschaffung laut Liste berechnen. Dieses Szenario gilt auch für andere Gegenstände die Abkühlphasen benötigen.
- e) Alle Waren werden umfassend auf Funktion und Zustand geprüft und dokumentiert.
Gibt der Kunde Waren zurück die Fehler aufweisen, nicht funktionieren oder den Gerätezustand enorm verschlechtert haben und dies nicht schriftlich mitgeteilt hat kann der Vermieter einen Nutzungsausfall oder eine Ersatzbeschaffung zusätzlich zu den in c) genannten Konditionen verlangen.
- f) Der Vermieter kann vom Mieter eine entsprechende Sicherheit verlangen. Werden keine Sicherheiten gestellt oder Vertragspunkte und Zusagen nicht erfüllt muss der Vermieter das Mietverhältnis nicht antreten.
- g) Die gemieteten Gerätschaften sind ETHA frei Haus sowie versichert zurück zu senden.
Gemietete Gegenstände aus dem Miet- und Demopool bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum der ETHA und steht wie Verkaufsware unter erweiterten Eigentumsvorbehalt. Siehe 9. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

4. Lieferfristen, Fertigstellung und Versand

- a) Unsere Lieferfristen für Warenverkäufe gelten nur annähernd. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin ausdrücklich vereinbart ist. Soweit technische Fragen vor Ausführung des Auftrags zu klären sind, verschiebt sich auch im Falle fester Fristen bzw. Termine die Frist bzw. der Termin für die Erbringung unserer Leistung in dem Maß, in dem der Kunde nicht unverzüglich aufklärungsbedürftige Fragen unsererseits reagiert hat. Im Übrigen beginnen die Lieferfristen mit Vertragsabschluss.
- b) Wird der Verkäufer aufgrund eines Umstandes, den er oder ein Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat, daran gehindert, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern (Lieferverzug), haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wenn der Lieferverzug nicht vom Verkäufer oder seinem Erfüllungsgehilfen zu vertreten ist, haftet der Verkäufer nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Beruht der Lieferverzug lediglich auf einer Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht, kann der Käufer einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von maximal 1% des Wertes der Lieferung geltend machen.
- c) Höhere Gewalt und Ereignisse, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen den Verkäufer, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten (ausgenommen Sonderanfertigungen und Sonderbauten), kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- d) Der Käufer/Auftraggeber ist zur Annahme der Kaufsache bzw. zur Abnahme des Werks verpflichtet. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.
- e) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verkäufers für den Käufer zumutbar sind. Sofern der Verkäufer oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein daraus keine Rechte im Hinblick auf die Konkretisierung des Kaufgegenstandes oder des Lieferumfangs hergeleitet werden.
- f) Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Käufers. Dasselbe gilt bei Direktversand durch den Herstellerbetrieb.
- g) Ein verbindlicher Fertigstellungstermin bei Einbau- und Instandsetzungsarbeiten muss schriftlich vereinbart werden. Tritt durch Erweiterung des Arbeitsumfangs eine Verzögerung ein, nennt der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Termin.

5. Gefahrübergang

- a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit deren Übergabe auf den Käufer/Auftraggeber über.
- b) Für den Fall, dass der Käufer kein Verbraucher ist, geht die Gefahr bei Versendung der Sache auf den Käufer über, wenn die Sache an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder wenn die Ware zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.

>> bitte wenden >>

- c) Die Übergabe des Auftragsgegenstandes bei Einbauten und Reparaturen erfolgt grundsätzlich im Betrieb des Auftragnehmers. Holt der Kunde den Auftragsgegenstand nicht innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Fertigstellung - bei Reparaturen, die an einem Arbeitstag ausgeführt werden, innerhalb von zwei Tagen - ab, kann der Gegenstand anderweitig auf Kosten und Gefahr des Kunden aufbewahrt werden.
- d) Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen - soweit wir nicht den Transport als eigene Verpflichtung übernommen haben - nur auf schriftliche Anweisung des Bestellers und gegen gesonderte Berechnung. Im Falle einer von uns nicht zu vertretenden verspäteten Annahme sind wir berechtigt, Einlagerung oder Versicherung auf Kosten des Kunden vorzunehmen.

6. Sachmängelhaftung - Haftungsausschluss

- a) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung ist der Verkäufer verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im Fall der Nacherfüllung trägt der Verkäufer die erforderlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises.
- b) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- c) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich des entsprechenden Verschuldens von Vertreter oder Erfüllungsgehilfe beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung gegeben ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- d) Bei der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Schadensersatzhaftung ist insoweit allerdings auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- e) Soweit dem Kunden im Übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist die Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- f) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- g) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- h) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, sofern es sich beim Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, und zwar gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit es sich um den Verkauf einer Sache handelt, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den jeweiligen Mangel verursacht hat.
- i) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Lieferung der mangelhaften Sache.
- j) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden etwa gemäß § 823 BGB.
- k) Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- l) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

- a) Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Zu den offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Ware. Ferner fallen Fälle darunter, in denen eine andere Sache oder eine zu geringe Menge geliefert werden. Solche offensichtlichen Mängel sind beim Lieferanten innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen.
- b) Mängel, die erst später offensichtlich werden, müssen beim Lieferanten innerhalb von 4 Wochen nach dem Erkennen durch den Käufer/Auftraggeber gerügt werden.
- c) Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

8. Unternehmerrückgriff bei Verkauf an gewerbliche Wiederverkäufer

- a) Wenn der Käufer die verkaufte Sache im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher weiterverkauft und diese Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurückzunehmen oder den Kaufpreis mindern musste, kann der Käufer vom Verkäufer seine Sachmängelhaftungsansprüche geltend machen.
- b) Der Käufer kann zudem Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte, wenn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Käufer vorhanden war. Aufwendungen sind insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- c) Der Käufer hat im Rahmen dieses Unternehmerrückgriffs keinen Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz.

9. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

- a) Bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber/Käufer jetzt oder künftig zustehen, behalten wir uns das uneingeschränkte Eigentum an allen gelieferten und eingebauten Teilen vor. Bei Zahlung per Scheck/Wechsel verlängert sich der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Schecks/Wechsels.
- b) Im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden und vermischt werden. An den dadurch entstandenen neuen Sachen erwerben wir Miteigentum; der Anteil berechnet sich nach dem Lieferwert der von uns gelieferten Sache.
- c) Die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Sachen sind sicher und sachgemäß aufzubewahren und gegen Diebstahl, Feuer oder sonstige Gefahren zu versichern. Über sie darf nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges verfügt werden, insbesondere dürfen sie nur dann veräußert werden, wenn, falls nicht bar bezahlt wird, das Eigentum auch den Abnehmern gegenüber vorbehalten wird und ihnen die in diesem Abschnitt enthaltenen Verpflichtungen schriftlich auferlegt werden.
- d) Alle Forderungen und Ansprüche gegen Dritte, die sich auf die in unserem Eigentum stehenden Sachen beziehen, sind sicherungshalber an uns abgetreten. An uns abgetretene Geldforderungen dürfen vom Käufer im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges in eigenem Namen jedoch für unsere Rechnung eingezogen werden. In anderer Weise darf über diese Forderungen nicht verfügt werden, insbesondere dürfen sie nicht noch mal abgetreten werden.
- e) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Sachen oder Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers bekannt wird und dadurch unsere Ansprüche gefährdet werden. In diesen Fällen können wir die Ermächtigung zur Veräußerung der gelieferten Sachen und zur Einziehung der an uns abgetretenen Geldforderungen widerrufen und die Forderung selbst einziehen.
- f) Die Geltendmachung unseres Herausgabeanspruchs gemäß vorstehender Bestimmung oder die Pfändung einer in unserem Eigentum stehenden Sache berührt die Durchführung des Vertrages nicht, insbesondere ergibt sich hieraus kein Rücktritt vom Verträge.
- g) Die für uns bestehenden Sicherheiten dienen der Sicherstellung aller Forderungen gegen den Käufer/Auftraggeber. Bei Übersicherung um mehr als 25% geben wir auf Verlangen einen entsprechenden Teil der Sicherheit nach unserer Wahl frei.

10. Pfandrecht

- a) Bei Einbau- und Instandsetzungsarbeiten steht uns wegen unserer Forderung aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrags in unserem Besitz gelangten Gegenständen zu. Es entsteht auch für frühere Forderungen, die mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Ansonsten gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit Forderungen unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.
- b) Für die Pfandverkaufandrohung genügt die Absendung einer schriftlichen Benachrichtigung mit Nachfristsetzung an die letzte, uns bekannte Anschrift des Auftraggebers/Käufers.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- a) Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten/Unternehmern einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand (Gemünden am Main) der Ort unseres Hauptsitzes (Urspringen/Bayern). Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.
- b) Erfüllungsort ist der Sitz bzw. die Niederlassung des Verkäufers/Auftragnehmers.

12. Teilnichtigkeit - Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle einer rechtsunwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt vielmehr diejenige Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt und dem sich aus diesen Bedingungen ergebenden vermuteten Vertragswillen der Parteien entspricht.

Urspringen, 1.1.2020